



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 46 Widmung Averdunksweg (Teilstrecke)
- Seite 48 Widmung Stichweg Krefelder Straße
- Seite 50 Widmung Am Schmitzfeld
- Seite 51 Einstellung des Verfahrens
Bebauungsplan Nr. 111, Gebiet westlich der Roosenstraße
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 52 Einstellung des Verfahrens
Bebauungsplan Nr.85, 1. Änderung, Gebiet nördlich der Inneboltstraße
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 52 Einstellung des Verfahrens
Bebauungsplan Nr. 91, Gebiet westlich der Ludwig-Doll-Straße
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 52 Einstellung des Verfahrens
Bebauungsplan Nr. 92, Gebiet westlich des Jugenddorfes
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 53 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den
Bebauungsplan Nr.99, Gebiet südlich der Niederrheinallee und östlich der
Krefelder Straße

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 55 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Seite 55 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Moers

- Seite 55 Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Widmung Averdunksweg (Teilstrecke)

Der Rat der Stadt hat am 22.03.2006 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

Name der Straße Averdunksweg

Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstücke 2500, 2501, 2505, 2506 und Teilfläche aus 26 und 3570 (schraffierte Fläche)

Straßengruppe

Gemeindestraße (Stadtstraße)
Untergruppe:
Anliegerstraße

Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

Rechtsbehelfsbelehrung

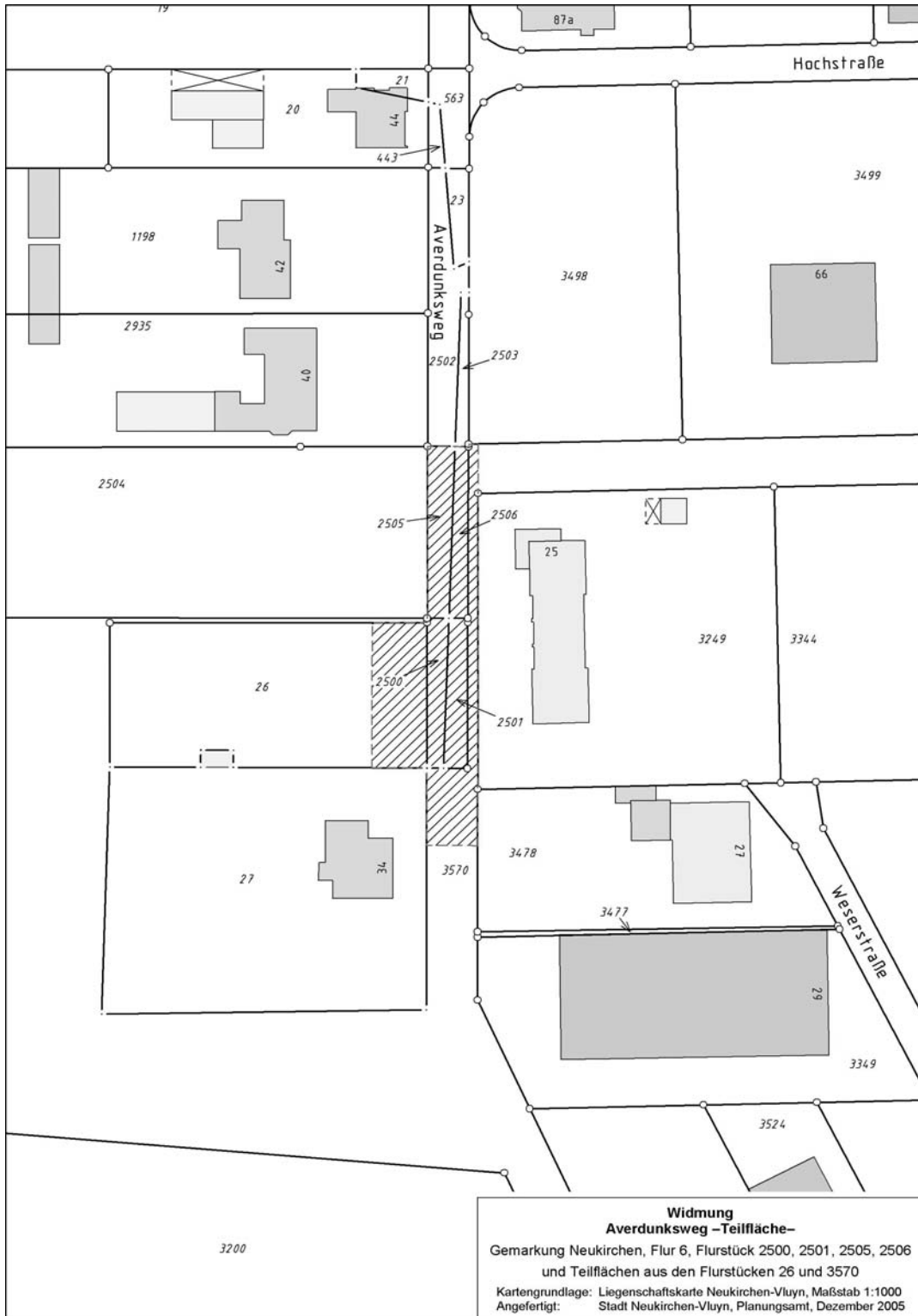
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Stichweg Krefelder Straße

Der Rat der Stadt hat am 22.03.2006 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

Name der Straße Krefelder Straße

Beginn und Ende

Gemarkung Vluyn, Flur 5, Flurstücke 608, 609 (schraffierte Fläche)
Gemarkung Vluyn, Flur 7, Flurstück 281 (schraffierte Fläche)

Straßengruppe

Gemeindestraße (Stadtstraße)
Untergruppe:
Anliegerstraße

Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

Rechtsbehelfsbelehrung

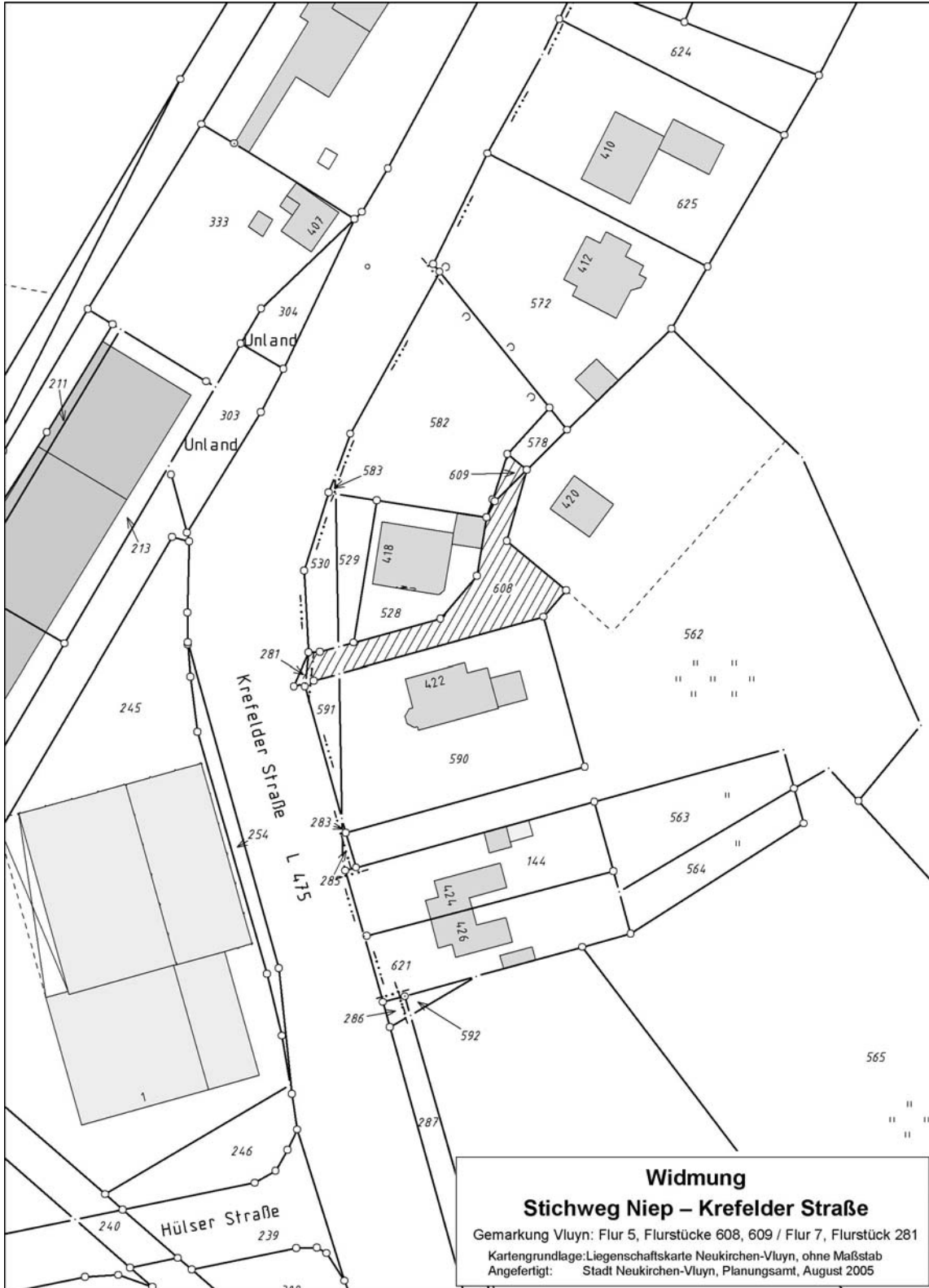
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite



Bekanntmachung der Widmung Am Schmitzfeld

Der Rat der Stadt hat am 22.03.2006 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

Name der Straße Am Schmitzfeld

Beginn und Ende

Gemarkung Vluyn, Flur 9, Flurstück 1734 (schraffierte Fläche)

Straßengruppe

Gemeindestraße (Stadtstraße)
Untergruppe:
Anliegerstraße

Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

Widmungsbeschränkungen

keine

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite



**Einstellung des Verfahrens
Bebauungsplan Nr. 111, Gebiet westlich der Roosenstraße
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 05.04.2006 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 06.04.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Einstellung des Verfahrens

**Bebauungsplan Nr.85, 1. Änderung, Gebiet nördlich der Inneboltstraße
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 05.04.2006 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 06.04.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Einstellung des Verfahrens

**Bebauungsplan Nr. 91, Gebiet westlich der Ludwig-Doll-Straße
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 05.04.2006 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 06.04.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Einstellung des Verfahrens

**Bebauungsplan Nr. 92, Gebiet westlich des Jugenddorfes
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 05.04.2006 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 06.04.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 99, Gebiet südlich der Niederrheinallee und östlich der Krefelder
Straße**

Für den vorgenannten Bebauungsplan soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am Mittwoch, den 17. Mai 2006 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung ist es, den Umfang der Wohnbebauung im Rahmen des Bestands an Villen und Großgehölzen planerisch festzulegen.

Für das Bauleitplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Zimmer 218, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für den Bebauungsplan ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 11.04.2006

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ingrid Otte
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 99

Gebiet südl. der Niederrheinallee
und östl. der Krefelder Straße



Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Bahnhofstraße ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3592682532, Nr. 3402490969 und ist das Aufgebot beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 05.04.2006

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3137214577, 3137219444, 3592670594, 3592613917, 3592614154 und Nr. 3592645430 werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunde des am 23.09.2005 erfolgten Angebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Moers, den 03.04.2006

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes Moers

Es wurde beantragt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte, im Kataster unter „nicht gebuchte Grundstücke“ verzeichnete Grundstück anzulegen:

Gemarkung	Neukirchen
Flur	10
Flurstück	533
Wirtschaftsart	Verkehrsfläche
Lage	Groß Weimanns
Größe	1 qm

Gleichzeitig wurde beantragt, als Eigentümerin dieses Grundstücks die Stadt Neukirchen-Vluyn einzutragen.

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

32. Jahrgang

Erscheinungstag: 13.04.2006

Nr. 6

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und der Eigentümer – wie beantragt – eingetragen werden.

Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 28.03.2006

Amtsgericht Moers

Wormann

Rechtspflegerin
